

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON VERANSTALTUNGEN UND MAßNAHMEN IM BEREICH DER FAMILIENSEESORGE UND FAMILIENBILDUNG

1. PRÄAMBEL

- a. Das Bistum Regensburg fördert die Familienseelsorge und -bildung, weist aber gleichzeitig und ausdrücklich darauf hin, dass für diese pastoralen Schwerpunkte auch von den Kirchenstiftungen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen.
- b. Als Familien im Sinne dieser Richtlinien gelten Väter und Mütter mit eigenen Kindern, Großeltern mit ihren Enkelkindern sowie Alleinerziehende mit Kindern. Familien mit Kindern über 18 Jahren, die sich in der Ausbildung befinden, sind ebenfalls förderfähig.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

- a. Grundsätzlich sind alle Veranstaltungen und Maßnahmen förderungsfähig, bei denen Familien im Sinne der Präambel miteinander etwas unternehmen, beten, sich fortbilden, feiern, unterwegs sind, lernen, etwas erleben etc. Dazu zählen z.B.
 - Familienwallfahrten oder Fahrten mit wenigstens einem „religiösem Ziel“,
 - Freizeitveranstaltungen, sofern ein religiöser Charakter gegeben ist (z.B. Gottesdienst, Gebetszeiten),
 - Besinnungs- und Einkehrtage,
 - Maßnahmen der Familienbildung, die sich mit unterschiedlichsten kirchlichen und gesellschaftlichen Themen auf der Grundlage der christlichen Wertordnung und gemäß der kirchlichen Lehre befassen.
- b. Die Veranstaltungen müssen
 - so strukturiert sein, dass mehr als die Hälfte der Zeit gemeinsam mit den Kindern gestaltet oder verbracht wird,
 - offen ausgeschrieben sein,
 - und innerhalb der Diözese Regensburg stattfinden. Gut begründete Ausnahmen sind möglich.
- c. Bei Veranstaltungen, bei denen mindestens in der Hälfte der Zeit Bildungseinheiten stattfinden (z.B. Familienbildungswochenenden), kann auch ein weiterer Zuschussantrag an die jeweilige reg. KEB gestellt werden. Der regionalen KEB muss diese Veranstaltung mindestens vier Wochen vor Beginn mit einer Kopie des Formblattes „ANM“ (vgl. Ziff. 4. a.) gemeldet werden. Die Beantragung erfolgt nach der Bezuschussung aufgrund dieser Richtlinien mit den jeweils geltenden Regularien der regionalen KEBs. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich am verbleibenden Defizit.

3. ANTRAGSBERECHTIGUNG

- a. Dazu sind berechtigt:
 - katholische Verbände auf Diözesan-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene,
 - Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften,
 - Dekanate (z.B. Dekanatsbeauftragte für Ehe und Familie),
 - regionale KEBs in den einzelnen Landkreisen,
 - Abteilungen und Fachstellen der Diözese,

- Bildungshäuser innerhalb der Diözese Regensburg.

4. ANTRAG, BEWILLIGUNG UND ABRECHNUNG

- a. Jede Maßnahme ist im Sinne der eigenen Planungssicherheit bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung mit dem entsprechenden Formblatt (ANM) anzumelden.
- b. Jede Maßnahme muss nach Beendigung innerhalb von drei Monaten mit dem dafür bestimmten Formblatt (ABR) abgerechnet werden. Zuschüsse können nur ausbezahlt werden, wenn dieser Abrechnung eine Teilnahmeliste beiliegt, aus der die Familien mit anwesenden Kindern und Jugendlichen (unter Alters- und Adressangabe) ersichtlich ist, und ein tatsächlicher Programmablauf beiliegt.
- c. Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Mittel gewährt werden; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. HÖHE DER FÖRDERUNG:

- a. Tagesveranstaltungen: Pro Tag erhalten die Veranstalter für Familien mit einem teilnehmenden Kind 10,00 Euro, ab zwei teilnehmenden Kindern je 15,00 Euro pro Kind, insgesamt höchstens aber das entstandene Defizit der Veranstaltung.
- b. Veranstaltungen mit Übernachtung: Pro Übernachtung erhalten die Veranstalter für Familien mit einem teilnehmenden Kind 15 Euro, ab zwei teilnehmenden Kindern je 25 Euro pro Kind, insgesamt höchstens aber das entstandene Defizit der Veranstaltung.
- c. Die Förderung muss den Familien in vollem Umfang durch Verminderung der Teilnahmebeiträge oder kostenlose Teilnahme an der entsprechenden Maßnahme zu Gute kommen.

6. INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER

Die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Familien bei Bildungsmaßnahmen (vgl. Amtsblatt Regensburg 2006, S. 4f.) und von Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der Familienseelsorge (vgl. Amtsblatt Regensburg 2014, S. 94f.) gelten noch bis 31.12.2023 und treten dann außer Kraft. Die hier vorliegenden Richtlinien treten ab 01.01.2024 in Kraft und gelten zunächst bis 31.12.2028 gelten.